

# Gültige Hygieneregeln an der 56. Oberschule Leipzig

Phase 4 ab dem 31. August 2020

## Prämissen:

- ✓ Rückkehr zum Regelbetrieb mit vollständigen Klassen und geltender Stundentafel
- ✓ Mindestabstand von 1,50 m ist aufgehoben
- ✓ körperliche Kontakte sind zu vermeiden
- ✓ Einhaltung der allgemeingültigen Hygieneregeln

## Maßnahmen:

- Die Schule darf **nicht** durch Personen betreten werden, die nachweislich mit SARSCoV-2 infiziert sind oder Symptome (Husten, Fieber, Durchfall, Erbrechen) erkennen lassen, die darauf hinweisen.
- Zeigen Schüler an mehr als zwei Tagen hintereinander Symptome, die auf SARS-CoV-2 hinweisen, ist der Zutritt erst nach zwei Tagen nach letztmaligem Auftreten der Symptome zu gestatten und durch ein Unbedenklichkeitsattest nachzuweisen.
- Im Regelbetrieb besteht grundsätzlich die Schulbesuchspflicht. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Präsenzunterricht aufgrund eines erheblichen gesundheitlichen Risikos ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schüler erhalten ein Angebot für häusliche Lernzeit.
- Alle Eltern, deren Kinder die Symptome einer SARS-CoV-2 zeigen, melden dies unverzüglich der Schulleitung.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Auf Hinweisschildern sind alle Hygienemaßnahmen, die in der Schule gelten, prägnant, übersichtlich und altersangemessen darzustellen.
- Der Zugang zur Schule erfolgt über die drei bekannten Haupteingänge. Dabei ist der jeweilige Eingang zu wählen, über den am zügigsten der Fachunterrichtsraum der ersten Stunde erreicht werden kann.
- Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu desinfizieren. Für Schüler findet dies bis auf Weiteres beim Betreten des jeweiligen Unterrichtsraumes vor der ersten Stunde statt.

- Betritt ein Schüler verspätet die Schule, so meldet er sich im Sekretariatsbereich an.
- Die Räume sind täglich mehrfach, auch während des Unterrichtes, zu lüften.
- Eine angemessene Reinigung der Räume wird täglich durchgeführt. Gerätschaften, die durch mehrere Personen genutzt werden, werden durch den Fachlehrer gereinigt.
- Im öffentlichen Raum, z. B. im ÖPNV, sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten. **Die Schule betreffend ist eine Mund-Nasen-Bedeckung während des Aufenthaltes in den Gängen zu tragen. Dies betrifft das morgendliche Ankommen, den Zimmerwechsel, das Verlassen der Schule nach Unterrichtsschluss sowie der Gang zur und von den Hofpausen sowie Toilettengänge. Außerdem ist die Mund-Nasen-Bedeckung beim Anstellen an der Essensausgabe zu tragen.** Der Fachlehrer kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnen, sofern die entsprechende Situation dies erfordert, beispielsweise bei Experimenten oder Gruppenarbeiten. Wird aus persönlichen Gründen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände zu einem anderen Zeitpunkt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen, ist dies zu respektieren.
- Toilettengänge sind vorrangig während der Unterrichtszeit vorzunehmen.
- Die Fächer Musik und Sport werden unter Einhaltung der speziellen Hygieneregeln unterrichtet. Bezüglich des Singens gelten Sonderregelungen, die vom Fachlehrer bekannt gegeben werden. Fachspezifische Regelungen für das Fach Sport müssen unter der Maßgabe zur Vermeidung körperlicher Kontakte angepasst werden an die aktuelle Situation. Dies erfolgt durch die Fachkonferenz Sport in Absprache mit der Schulleitung. Einzelne Sportarten können gegebenenfalls nicht unterrichtet werden. Die Schüler erhalten Informationen dazu über den Sportlehrer. Vor und nach der Nutzung der Sporthalle erfolgt eine Händedesinfektion.
- Die Schüler sind in altersangemessener Weise durch den Klassenlehrer zu den Hygienemaßnahmen zu belehren. Die Belehrungen sind nach den Sommerferien sowie darüber hinaus anlassbezogen durchzuführen und aktenkundig im Klassenbuch dazu vermerken.
- Die Eltern sind über die Belehrungen der Schüler und über das Hygienekonzept der Schule zu informieren.
- Die Kenntnisnahme der Eltern bezüglich der Infektionsschutzmaßnahmen sowie eines eventuellen Betretungsverbot der Schule erfolgt auf einem

separaten Formblatt, welches den Schülern am 1.Schultag mitgegeben wird.

- Es gelten spezielle Regelungen für die Hofpausen, die den Schülern am ersten Schultag mitgeteilt werden.

Die Schüler der Klassen 9 und 10 dürfen in der 1. und 3. Hofpause im Klassenraum verbleiben. In der 2.Hofpause begeben sie sich zur Pausengestaltung in den Schulgarten.

Die Schüler der Klassen 5 bis 8 begeben sich in allen Hofpausen auf den Schulhof.

- Die Esseneinnahme findet für die 5. Klassen in der 2.Hofpause statt, für die Schüler der Klassen 6 bis 10 in der 3.Hofpause.
- Das Einsammeln der Handys wird bis auf weiteres aufgehoben.

Leipzig, 28.08.2020

Starke  
Oberschulrektor